

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Augsburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Urban Cultures		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	05.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>27</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
<b>4 Daten zur Akkreditierung</b>	<b>28</b>
<b>5 Glossar</b>	<b>29</b>
Anhang	30
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	30
§ 4 Studiengangsprofile	30
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	31
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	31
§ 7 Modularisierung	33
§ 8 Leistungspunktesystem	33

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	39
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	42

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

*Der internationale Masterstudiengang Urban Cultures (UC) wird an der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg eingerichtet und soll das interdisziplinäre Studienangebot der (Ibero-)Romanistik u. a. erweitern.*

*Das Studienangebot richtet sich an Studierende mit Interesse an kulturellen Stadtstudien, die Disziplinen übergreifende Kompetenzen im Hinblick auf europäische und lateinamerikanische Städte und urbane Regionen erwerben möchten.*

*Neben dem Studium einschlägiger kulturwissenschaftlicher Theorien und Praktiken der Stadt, widmet sich der Studiengang im Besonderen der Bedeutung von Kultur und Kunst für nachhaltige und inklusive Stadtentwicklung sowie -verwaltung, indem – über Urban Governance u. ä. Maßnahmen hinaus – zudem die konstitutive Rolle urbaner Imaginarien und Ästhetiken für identifikatorische wie kreative Stadtprozesse berücksichtigt werden.*

*Im Unterschied zu ‚klassischeren‘ Stadtstudiengängen hebt „Urban Cultures“ dabei die Relevanz der Humanities hervor, um urbane Komplexität sowohl aus aktueller wie historischer Perspektive im Transfer zu verstehen. Da der Stadtraum nicht primär aus einer geographisch-soziologischen, sondern geistes- und kulturwissenschaftlichen Blickrichtung betrachtet wird, befördert der Studiengang eine bewusst transdisziplinäre sowie transprofessionelle kulturspezifische Bildung zukünftiger Stadtkulturmanager\*innen und Entscheidungsträger\*innen.*

*Indem strukturelle und soziokulturelle Stadt-Aspekte in einem stark internationalen Kontext behandelt und urbane Diskurse und Diversität transatlantisch – Europa und Lateinamerika vergleichend – analysiert werden, sind UC-Studierende in der Lage, die kulturellen Dimensionen lokaler, regionaler wie transnationaler Stadtdynamiken kritisch zu ergründen, um als interkulturell kompetente Mittler\*innen und Akteur\*innen urbaner Kulturen und Stadtgesellschaften (inter-)agieren und deren Potentiale für moderne Stadtplanung, -politik wie -verwaltung einbringen zu können.*

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtenden haben einen guten Eindruck von dem Masterstudiengang Urban Cultures gewonnen. Der Studiengang fügt sich in das Profil der Universität Augsburg und der Philologisch-Historischen Fakultät ein. Die sehr gute Zusammenarbeit mit den vier beteiligten internationalen Universitäten ermöglicht den Studierenden der verschiedenen Disziplinen gleichzeitig einen sowohl interdisziplinären als auch internationalen Blick auf das Themenfeld der Urbanität. Zu den Stärken des Studiengangs zählen die kleine Kohorte und die dadurch mögliche enge Betreuung sowie die interdisziplinäre, kulturwissenschaftliche Ausrichtung des Studienganges. Anregungen zur Verbesserung des Studienganges wurden von der Universität Augsburg konstruktiv aufgenommen und im Laufe des Verfahrens in das Studiengangskonzept integriert. Aus der umfangreichen, aber sehr generischen Dokumentation der Universität Augsburg gingen die Besonderheiten des Studiengangs leider nur bedingt hervor. Erst bei den Gesprächen der Begehung wurden Stärken und Klarheit über die Alleinstellungsmerkmale des Studienganges sichtbar. Abschließend wird der Studiengang sehr positiv bewertet. Besonders die Motivation der Lehrenden überzeugte die Gutachtenden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang Urban Cultures handelt es sich um einen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. 2 Jahre (vgl. § 5 Abs. 1 PO). Als konsekutiver Studiengang, welcher auf ein Bachelorstudium aufbaut (vgl. § 4 Abs. 1 PO), erlangen Absolvent\*innen des Studienganges einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Urban Cultures ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang (vgl. § 3 Abs. 1 PO). Das forschungsorientierte Profil des Studienganges ist in der PO durch die explizite Ausweisung festgehalten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 PO).

Im letzten Studiensemester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Gemäß § 19 Abs. 1 PO soll diese zeigen, „*dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Ibero-Romanischen Kulturstudien selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten*“. Die Bearbeitungszeit vier Monate (vgl. § 19 Abs. 2 PO).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf#page=36>

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Zugang zum Masterstudium Urban Cultures erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 PO durch Nachweis eines überdurchschnittlich abgeschlossenen Bachelorstudiums. Diese Bedingung ist erfüllt, sofern die Abschlussnote zu den besten 50 % des Prüfungsjahrgangs gehört bzw. die Abschlussnote 2,5 oder besser beträgt. Zudem müssen Sprachkenntnissen der englischen, spanischen oder portugiesischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 nachgewiesen werden. Dies gilt als erfüllt, wenn das abgeschlossene Bachelorstudium einen sprachwissenschaftlichen oder philologischen Anteil in einer der Sprachen von 60 ECTS-Leistungspunkten enthält oder der Abschluss an einer Hochschule des jeweiligen Sprachraumes erworben wurde (vgl. § 4 Abs. 2).

Bewerber\*innen, die in einem Bachelorstudium mindestens 140 ECTS-Leistungspunkte absolviert haben, können im Studiengang immatrikuliert werden und müssen innerhalb von zwei Semestern den Studienabschluss des Bachelorstudiums nachweisen (vgl. § 4 Abs. 3).

Mit den vorliegenden Regelungen wird den Vorgaben des Kriteriums entsprochen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang schließt auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung mit dem Grad Master of Arts (M.A.) ab (vgl. § 2 PO). Die Abschlussbezeichnung entspricht den Vorgaben für Sprach- und Kulturwissenschaften. Weitere Grade, Zusätze oder Bezeichnungen sind nicht vorgesehen.

Für den Studiengang wurde das Musterdokument des Diploma Supplements in englischer Sprache vorgelegt. Dieses entspricht den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang Urban Cultures ist modularisiert und die einzelnen Module sind jeweils thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt und können innerhalb von einem Semester

abgeschlossen werden. Jedem Modul ist eine festgelegte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (vgl. § 16 PO sowie Study Plan).

Die Modulbeschreibungen des zu akkreditierenden Studienganges enthalten die erforderlichen Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Den Modulen sind dabei jeweils modulverantwortliche Personen zugeordnet. Die Angabe zur Verwendbarkeit der Module verweist auf das universitätseigene digitale Informationssystem Digicampus (vgl. Study Plan, S. 13 ff). Die Universität Augsburg gewährte Einsicht in das System, woraufhin diese Darstellung entsprechend des Beschluss des Akkreditierungsrates in einem vorherigen Akkreditierungsverfahren (Nr. 10 011 850) als ausreichend bewertet wird. Die Spezifizierung der Prüfungsart und -dauer erfolgt in § 8 PO.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Allen Modulen sind in Abhängigkeit vom zu erbringenden Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. In jedem Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben (vgl. Study Plan, S. 7 f). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden (vgl. § 10 Abs. 2 PO). Leistungspunkte werden erworben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 10 Abs. 3 PO).

Unter Berücksichtigung eines vorherigen Bachelorstudiums im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten kann mit Absolvierung des vorliegenden Masterstudiums eine Gesamtzahl von 300 ECTS-Leistungspunkten erreicht werden (vgl. § 4 PO).

Für das Abschlussmodul Master's Thesis werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Study Plan, S. 8, 10).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 13 PO regelt die Anerkennung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Hochschulische Leistungen werden sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, anerkannt (vgl. § 13 Abs. 1 PO). Die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten definieren diese unter Feststellung der Gleichwertigkeit. Bis zu 50 % des Studiums können durch Anrechnung ersetzt werden (vgl. § 13 Abs. 2 PO). Die Entscheidung über Anerkennung und Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss (vgl. § 13 Abs. 3 PO). Die Regelungen entsprechen damit generell den Vorgaben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Bildungsträgern vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Studiengang wird unter Beteiligung weiterer Hochschulen durchgeführt. Die Studierenden erlangen jedoch keinen Abschluss einer weiteren Hochschule für das Studienprogramm. Damit liegt kein Joint-Degree-Programm vor. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Laufe der Begutachtung wurde vertieft die ausgesprochen starke Interdisziplinarität und der Umgang mit der zu erwartenden heterogenen Studiengruppe diskutiert. Dazu zählen insbesondere die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden der einzelnen Fachdisziplinen. Auch die Debatte darüber, was Stadt(-kultur) für die verschiedenen Disziplinen bedeutet, spielte eine besondere Rolle. Des Weiteren wurden die Bedeutung des methodisch-fundierten wissenschaftlichen Arbeitens und des Praxisbezuges sowie die konkreten Berufsmöglichkeiten der Studierenden thematisiert.

Auf Grundlage der geführten Gespräche während der Begutachtung vor Ort erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung der avisierten Auflagen der Gutachtenden. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgten insbesondere Anpassungen der Modulbeschreibungen sowie wenige Anpassungen im Selbstbericht und der Prüfungsordnung. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

§ 3 PO formuliert den Zweck des Studienganges und damit einhergehend die verfolgten Qualifikationsziele: *„Dadurch, dass der städtische Raum nicht nur geographisch und soziologisch, sondern auch kulturell und kreativ verstanden wird, verfolgt UC nicht nur einen dezidiert interdisziplinären Ansatz, sondern auch einen transprofessionellen Anspruch im Hinblick auf die forschungsbasierte Ausbildung zukünftiger Stadtkultur-Manager\*innen und Gestalter\*innen. Indem strukturelle und sozio-kulturelle Stadt-Relationen und Aspekte in einem hochinternationalen Umfeld erörtert und urbane Diskurse und Diversität nicht nur in Europa, sondern auch in Lateinamerika analysiert werden, sind die Studierenden in der Lage, die kulturelle Dimension lokaler, regionaler und (trans-)nationaler Stadtdynamiken zu reflektieren, um als kompetente interkulturelle Mittler\*innen und Akteure\*innen urbaner Kulturen und Gesellschaften (inter-)agieren zu können und zugleich deren Potentiale für zeitgemäße Stadtplanung und Politik wie auch Resilienz zu erschließen und anschlussfähig zu machen“.*

Die Angaben der Lernziele im Diploma Supplement sind hierzu kongruent (vgl. 4.2 Programme learning outcomes). Die Modulbeschreibungen weisen die in den einzelnen Modulen zu

erlangenden Kompetenzen aus. Der Selbstbericht enthält darüber hinaus die Spezifikation der im Studium zu erlangenden Kompetenzen und eine Liste von Beschäftigungsmöglichkeiten (vgl. Selbstbericht, S. 25 f).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse angemessen formuliert sind. Sie tragen sowohl der wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung. Auch die weitere Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen inklusive ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle ist gewährleistet. Diese beinhaltet die eigenen fremdsprachigen Erfahrungen in und mit anderen Städten, welche die Studierenden während ihres Studiums erlangen.

Der vorliegende Masterstudiengang umfasst damit die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung von Wissen finden durch die Bearbeitung anwendungsbezogener Problemstellungen und Projekte statt, welche im Studiengang verankert sind. Die Bildung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses sowie der Professionalität wird insbesondere durch den Erwerb kommunikativer und methodischer Fähigkeiten und Kompetenzen gefördert, welche sich in den entsprechenden Modulen des Curriculums wiederfinden (siehe Kapitel 2.2.2.1).

Die Gutachtenden beurteilen diese Aspekte im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau des Studienganges als stimmig. Der konsekutive Masterstudiengang ist durch die Verbindung der Bereiche Stadt- und Raumplanung und -management, Architektur, Geschichte und Politik, Sprachen, Literatur, Kunst und Kultur, Ökonomie, Geografie, Ethnologie und Soziologie als fachübergreifender Studiengang gestaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die strukturelle und inhaltliche Konzeption des Studienganges sind in § 6 PO wie folgt beschrieben:

„(2) Das Studium im ersten Studiensemester an der Universität Augsburg umfasst folgende Inhalte:

- *A: Basic Modules I (Compulsory): Urban Aesthetics (UNIA)*  
*Die Module widmen sich grundlegenden Aspekten der Kreation und ästhetischen Wahrnehmung von städtischem Raum.*
- *B: Basic Modules II (Compulsory): Urban Discourses (UNIA)*  
*Die Module widmen sich grundlegenden Aspekten der Diskursivität von städtischem Raum und Urbanitätskonzepten.*

(3) Das Studium im zweiten Studiensemester an der Universidad de Santiago de Compostela umfasst folgende Inhalte:

- *C: Extension Modules I (Compulsory): Urban Spaces (USC)*  
*Die Module widmen sich zentralen Aspekten von Stadtplanung und Urbanismus.*
- *D: Extension Modules II (Compulsory): Urban Governance (USC)*  
*Die Module widmen sich zentralen Aspekten von Urban Governance.*

(4) Das Studium im dritten Studiensemester an der Universidade de Coimbra umfasst folgende Inhalte:

- *E: In-Depth Modules (Compulsory): Urban Transformation (UCB)*  
*Die Module sind Cultural Planning und Community-basierten Interventionen im Kontext stadtkultureller Nachhaltigkeit verpflichtet.*

(5) Das Studium im vierten Studiensemester gemäß Abs. 1 Satz 3 und 4 umfasst folgende Inhalte:

- *F1: Practical Module (Elective): Urban Practices (UNIA/USC/UCB)*  
*Das Modul besteht aus einer optionalen arbeitspraktischen In-situ-Erfahrung.*
- *F2: Research & Field Studies Modules (Elective): Transatlantic Urban Cultures (USAL/USP)*  
*Die Modulgruppe besteht aus optionalen lateinamerikanischen Auslandsmodulen.*
- *F2.1: Research & Field Studies Modules (Elective): Urban Palimpsests (USAL)*  
*Die Module sind dem Studium und der Erforschung diverser sozio-kultureller Einschreibungen in lateinamerikanische Stadtgesellschaften gewidmet.*
- *F2.2: Research & Field Studies Modules (Elective): Urban Diversities (USP)*  
*Die Module widmen sich dem Studium und der Erforschung sozio-kultureller Diversität und Interaktionen in lateinamerikanischen Stadtdynamiken.*
- *F3: Final Module (Compulsory): Urban Cultures (UNIA/USC/UCB)*  
*Das Modul besteht aus einer ko-betreuten Masterarbeit (< 90 S.).“*

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sehen vor, dass die Studierenden in ihren vorangegangenen Bachelorstudiengängen bereits Kenntnisse einer der Sprachen Englisch, Spanisch oder Portugiesisch mindestens auf dem Niveau C1 erworben haben. Somit beginnen die Studierenden mit entsprechenden Sprachkenntnissen, welche Sie im Studium anwenden müssen und weiter vertiefen. Durch die Module des ersten Semesters wird die Diskussion und der Austausch unter den Studierenden der verschiedenen Fachdisziplinen angeregt („*By analyzing and discussing...*“ Competencies Module URC-1001, 1002, 1011, 1012). Dies wird auch in den Modulen der nachfolgenden Semester fortgeführt (vgl. Modulbeschreibungen / Module Descriptions). Die Struktur des Studiums sieht vor, dass die Studierenden entsprechend ihrer Interessen die inhaltliche Ausprägung des Studiums in den ersten beiden Semestern wählen können, zwischen den Modulen der Gruppen A oder B und C oder D.

Die Lehrformen der im ersten Semester zu absolvierenden Veranstaltungen sind § 16 PO zu entnehmen. Folgende Lehrformen sind hier benannt: Seminar, Case Study (Fallstudie), Lecture Series (Ringvorlesung). Die Lehrformen des zweiten und dritten Semesters sind dem Anhang der Prüfungsordnung nach als Seminar, Summer School (Sommerschule), Case Study (Fallstudie), oder Field Course (Feldkurs) konzipiert. Im vierten Semester absolvieren die Studierenden entweder ein Praktikum im Umfang von 6 Wochen oder Module im Wahlbereich, welche als Seminar oder Field Project durchgeführt werden, sowie die Masterarbeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum des Studienganges berücksichtigt die als sehr heterogen zu erwartende Eingangsqualifikation der Studierendenschaft, indem insbesondere in den Modulen des ersten Semesters der Austausch der Studierenden aus verschiedenen Fachdisziplinen gefördert wird. Die Gutachtenden äußerten im Laufe des Verfahrens Bedenken, dass es mitunter eine große Herausforderung sein kann, die Studierenden auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Lehrenden im Studiengang Urban Cultures sind sich darüber im Klaren und erklärten, dass für sie gerade dieser Aspekt der unterschiedlichen Ansätze eines Urbanitätskonzeptes und der Diversität im Begrifflichen eine große Bedeutung hat. Die heterogene Arbeit und die auftretende Begriffsvielfalt sollen als Chance verstanden werden und als Möglichkeit, dass Studierende ihre Kompetenzen und Stärken in den Studiengang einbringen und voneinander lernen können. Daher soll vom Anfang bis zum Ende des Studiums die Pluralität erhalten bleiben. Diese Sachverhalte und die inhaltliche Gestaltung des Curriculums tragen dazu bei, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen im Studiengangsverlauf berücksichtigt wird. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele ist das Curriculum damit adäquat aufgebaut. Die Gutachtenden möchten jedoch empfehlen, dass im ersten Semester oder Studienjahr didaktisch-pädagogische Weichenstellungen erfolgen, um die Grundbegriffe „Urbanität“ und „Kultur“ disziplinenübergreifend zu klären. Zudem wird empfohlen jeweils zum Semesterende einen

Workshoptag durchzuführen, an dem einerseits die Pluralität der theoretischen und methodischen Studieninhalte reflektiert und andererseits Übergänge zur nächsten Studienphase vorbereitet werden können. Dadurch könnte die interdisziplinäre Zusammenarbeit substanziell gefördert werden. Die Gutachtenden bestätigen, dass Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangsbezeichnung stimmig mit dem Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind.

Der Praxistransfer wird durch anwendungsbezogene Fallstudien und Projektarbeit angeregt. Zudem besteht die Möglichkeit im vierten Semester ein Kurzpraktikum zu absolvieren. Die vorliegenden Lehr- und Lernformen, welche auf die aktive Beteiligung der Studierenden ausgelegt sind, tragen zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch die Studierende bei. Die Wahloptionen der ersten beiden und des vierten Semesters ermöglichen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, da die Studierenden auf Grund ihrer unterschiedlichen Vorkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen sehr individuelle Entwicklungsbedarfe haben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Mobilität nimmt im vorliegenden Studiengang einen besonderen Stellenwert ein, da nur das erste Semester an der Universität Augsburg verankert ist. Das zweite Semester findet an der Universität Santiago de Compostela, in Spanien, statt und das dritte Studiensemester wird an der Universität Coimbra, in Portugal, durchgeführt. Wo die Studierenden das vierte Semester verbringen, ist optional. Es besteht die Möglichkeit ein Praktikum in einem dieser drei oder einem anderen Land zu absolvieren. Alternativ zum Praktikum können Module in der Gruppe Research & Field Studies an der Universität Buenos Aires oder der Universität São Paulo absolviert werden. Auch die Anfertigung der Masterthesis und der dafür gewählte Standort kann von den Studierenden zwischen der Universität Augsburg, der Universität Santiago de Compostela und der Universität Coimbra frei gewählt werden. Die verschiedenen Studienmöglichkeiten mit den dazugehörigen Standorten sind als Study Tracks im Curriculum abgebildet (vgl. Annex, S. 95). Demnach bestehen neun vorgegebene Variationsmöglichkeiten.

Zur Unterstützung der Mobilität und deren Organisation sind Ansprechpersonen im International Office vorhanden. Zudem sind in jedem Fach der Fakultät ein\*e oder mehrere ERASMUS- bzw. Auslandskoordinator\*innen vorgesehen (vgl. Selbstbericht, S. 12). Die Betreuung vor Ort soll durch die den Studiengang betreuenden Lehrenden vor Ort und der Universität Augsburg erfolgen. Die Zusammenarbeit mit den Kolleg\*innen der International Offices der Partnerhochschulen

wurde von den Verantwortlichen der Universität Augsburg gelobt. Nach Auskunft des International Office sind für die den Studiengang betreffenden Kooperationen Erasmus-Stipendien vorgesehen. Die Frist für die Bewerbung für die Teilnahme am Erasmus-Programm ist der 30.11. eines Jahres, womit die Studierenden des ersten Semesters bereits kurzfristig mit Studienbeginn die Organisation des ersten Auslandsaufenthaltes im zweiten Semester vornehmen müssen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die rechtliche Verankerung der Lissabon-Konvention zur Förderung der Mobilität ist durch § 13 PO gegeben (siehe Kapitel 1.7). In der Gestaltung des Studienganges Urban Cultures ist studentische Mobilität explizit vorgesehen. Die Durchführung wird durch die persönliche Beratung der Lehrenden und auch die Angebote des International Office unterstützt. Die Gutachtenden begrüßen die Motivation für den internationalen Studiengang und die bereits getroffenen organisatorischen Bemühungen. Es sollte ihrer Meinung nach explizit darauf geachtet werden, dass die Studierenden vor Ort in die Studierendenschaft integriert werden und kein „Inselstudium“ entsteht. Auch die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen sollten berücksichtigt werden (siehe Kapitel 2.2.5). Die Gutachtenden weisen zudem darauf hin, dass auf Grund der frühen Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Erasmus-Programm darauf geachtet werden sollte, den Studierenden frühzeitig die entsprechenden Informationen zu Ansprechpersonen, Fristen und Antragsprozeduren zu kommunizieren und die Organisation der Studierenden proaktiv zu unterstützen. Insbesondere die finanzielle Unterstützung der Studierenden sollte auf Grund der besonderen Bedeutung für den Studiengang frühzeitig gesichert und weiter ausgebaut werden. Die Universität Augsburg erklärt daraufhin, dass eine begrenzte Anzahl an Stipendien explizit für den Studiengang vorgehalten werden soll und die Beantragung von Drittmitteln avisiert wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Universität Augsburg hat die personelle Betreuung des Studienganges im Selbstbericht (S. 28) und die Curricula Vitae der Lehrenden (vgl. Akademische Profile) dargelegt. Die Lehre im Studiengang wird an der Universität Augsburg im Bereich Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte sowie Romanistik, an der Universität Santiago de Compostela im Bereich Geografie, an der Universität Coimbra im Bereich Sozialwissenschaften, an der Universität Buenos Aires im Bereich Lateinamerika-Studien und an der Universität São Paulo im Bereich Urbanistik und Soziolinguistik vorgehalten. Die Verteilung der Lehre im Studiengang

ist den Personaltabellen (Annex, S. 121-129) zu entnehmen. Demnach wird die Lehre im Studiengang zu über 60 % professoral abgedeckt.

Die Lehrenden der Universität Augsburg können am hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogramm *ProfiLehre*<sup>2</sup> partizipieren. Dieses ist ein Kooperationsprojekt der bayerischen Hochschulen und Universitäten. Als formaler Nachweis wird das Zertifikat „Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ vergeben. Das Angebot ist allen in der Lehre Beschäftigten zugänglich, auch studentischer Tutor\*innen und Lehrbeauftragten. Aufbauend darauf kann ein Vertiefungsstufenzertifikat erworben werden, bei dem der Schwerpunkt auf der individuellen Weiterentwicklung der didaktischen Kompetenzen durch persönliches Lehrcoaching, Lehrberatung, kollegiale Hospitation und Erstellung eines Lehrportfolios liegt. Zudem kann an der Universität Augsburg das Zertifikatsprogramm „Inklusive Hochschullehre“, das in Kooperation mit der bzw. dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen angeboten wird, erworben werden (vgl. Selbstbericht, S. 13-14).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Augsburg ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung, welche sie durch die Ausführungen in den Gesprächen sowie mit dem vorgelegten Selbstbericht nachgewiesen hat. Ein systematisches Angebot an didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten ist vorhanden. In den Gesprächen mit den Lehrenden hat sich insbesondere deren Motivation und Antrieb zur Durchführung des interdisziplinären Studienganges gezeigt. Die Gutachtenden erachten die personelle Ausstattung bereits als ausreichend, möchten jedoch auch anregen, dass die Einbindung externer Lehrbeauftragter weitere Perspektiven der Urban Studies eröffnen können, um den Austausch zwischen kulturwissenschaftlichen und weiteren zentralen Perspektiven der Urbanistik auch aus den Kultur- und Geisteswissenschaften heraus zu forcieren.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Fakultät verfügt über 19 für alle Studiengänge nutzbare Seminarräume mit 18 bis 66 Plätzen, welche für eine mediengestützte Lehre mit Medien-/Beamertechnik, höhenverstellbarem Pult und Dokumentenkamera ausgestattet sind. Zwei Räume werden für spezifische Lehrangebote mit computergestützten Vermittlungsformen und als Arbeitsräume für studentische Recherchen genutzt. Zusätzlich sind die zentralen Hörsäle sowie bei Bedarf Räume anderer Fakultäten

---

<sup>2</sup> <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/einrichtungen/qa/profilehre/>

nutzbar. Das fakultätsinterne Raummanagement ordnet einzelnen Fächern bestimmte Raumkontingente zu. Das zentrale Rechenzentrum stellt das Online-Lehrveranstaltungsmanagementsystem Digicampus zur Verfügung. Hier ist neben Kursanmeldung, -kommunikation und Materialbereitstellung auch die Prüfungsverwaltungssoftware integriert, sodass es das zentrale Tool für Prüfungs- und Lehrveranstaltungsverwaltung darstellt. Zudem verfügt es über Zusatzfunktionen, wie Online-Selbsteinstufungstest mit Feedback, eine direkte Einbindung von Zoom und anderer Online-Angebote zur Erfüllung der spezifischen Anforderungen einer digital orientierten Lehre. Eine fakultätseigene EDV-Beratung leistet technischen Support in enger Abstimmung mit dem Medienlabor und dem Rechenzentrum und verleiht portable Rechner an Studierende (vgl. Selbstbericht, S. 15 f).

In der Universitätsbibliothek stehen Gruppenräume, Tischplätze und Carrels zur Verfügung. Die Buchung dieser Arbeitsplätze sowie die thematische Orientierung in der Bibliothek erfolgen über das Online-Tool V-Scout<sup>3</sup>. Die Literaturrecherche erfolgt via OPAC (Online Public Access Catalogue), in welchem sowohl die gedruckten Medien vor Ort in der Universitätsbibliothek Augsburg (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, etc.) als auch andere Medien (CDs, DVDs, Online-Medien, etc.) enthalten sind<sup>4</sup>. Der Zugang zur Bibliothek ist Montag bis Freitag von 8:30 bis 24:00 Uhr, Samstag von 9:30 bis 21:00 Uhr und Sonntag von 12:00 bis 18:00 Uhr möglich<sup>5</sup>.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bewerten die räumliche und sächliche Ausstattung der Universität Augsburg als sehr gut. Insbesondere die digitale Lehre profitiert von der technischen Ausstattung wie sie in den Seminarräumen gegeben ist. Literatur, Medien und Datenbanken sind über die Universitätsbibliothek gut zugänglich und auch die vorhandenen Arbeitsplätze können genutzt werden. Die Öffnungszeiten der Bibliothek ermöglichen eine sehr gute Verfügbarkeit dieses Angebotes.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die für das Erlangen der ECTS-Leistungspunkte zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind in § 16 sowie der Anlage zur PO festgehalten. Dazu gehören Seminararbeiten sowie Fallstudien,

---

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/vor-ort/orientierung-vscout/>, Stand: 10.08.2022

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/recherche/opac-recherchetipps/>, Stand: 10.08.2022

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/>, Stand: 10.08.2022

Portfolios und Präsentationen. Die Module der ersten drei Semester sind dabei benotet, während die auf die Masterarbeit vorbereitenden Module des vierten Semesters unbenotet sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungen sind modulbezogen und werden von den Gutachtenden mit Blick auf die zu erwerbenden Lernziele der Module als kompetenzorientiert eingeschätzt. Im Rahmen der Überarbeitung der Modulbeschreibungen im Verlauf des Verfahrens wurde den Prüfungsformen hier auch z. T. eine methodologische Präzisierung und der entsprechende Umfang der Prüfungsleistung hinzugefügt, was die Gutachtenden sehr begrüßen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die vorliegenden neun Study Tracks dienen als Orientierung zur Absolvierung des Studiums in Regelstudienzeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung des vierten Semesters (vgl. Annex, S. 95). Die Module können jeweils innerhalb eines Semesters und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Sie haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten (vgl. § 16 & Anhang PO). § 8 Abs. 7 PO legt fest: *„Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 Abs. 3 dargestellt. Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden“*. Dabei sollen sich die Prüfungen auf das laufende Semester, die Prüfungsphase im direkten Anschluss an die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit verteilen und damit eine Entzerrung des Workloads und eine individuell gestaltbare Lastverteilung ermöglichen. Die Universität Augsburg gibt an, dass die Relation von Arbeitsaufwand zur Zahl der ECTS-Leistungspunkte regelmäßig Gegenstand von Evaluationen und individuellen Erhebungen sei (vgl. Selbstbericht, S. 18). *„Sämtliche Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden zudem der Studiendekanin / dem Studiendekan vorgelegt. Ergeben sich aus diesen Ergebnissen Hinweise auf strukturelle Probleme der Studien- und Lehrorganisation (etwa im Hinblick auf die Raumsituation, auf den Workload oder die Durchführung der Modulprüfungen), veranlasst die Studiendekanin bzw. der Studiendekan deren Lösung, ggf. unter Einbeziehung der fakultären Kommission für Lehre und Studium und des Fakultätsrats“* (Selbstbericht, S. 20). Die PO nimmt keine Einschränkung der Anzahl möglicher Wiederholungen einer Modulprüfung vor. Lediglich eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden (vgl. § 19 Abs.

4 PO). „Im Sinne der internationalen Studierbarkeit ist die Wiederholbarkeit von Prüfungen für den Fall des Nichtbestehens ohne Mobilitätsverlust gewährleistet“ (Selbstbericht, S. 27). Das Studium gilt als erstmals nicht bestanden, sofern bis zum Ende des vierten Semesters nicht mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. Wurden bis zum Ende des sechsten Fachsemestern nicht alle 120 ECTS-Leistungspunkte absolviert, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden (vgl. § 17 Abs. 2, 3 PO). Das Beratungsangebot der Universität Augsburg soll sowohl Schüler\*innen als auch der Studienanfänger\*innen und alle Studierende im Studienverlauf unterstützen (vgl. Selbstbericht, S. 19).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Study Tracks ist die Studierbarkeit in Regelstudienzeit durch einen vorgegebenen, planbaren Studienbetrieb gewährleistet. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen angemessen und die Überschneidung von Prüfungen soll u. a. durch die Verteilung verschiedener Prüfungsformen erreicht werden. Insgesamt erscheint die studentische Arbeitsbelastung plausibel und angemessen. Die Studierbarkeit wird im Rahmen der durchgeführten Evaluationen an der Universität Augsburg überprüft.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Universität Augsburg macht in der vorgelegten Dokumentation des Studienganges keinen besonderen Profilanspruch geltend, obwohl der vorliegende Studiengang durchaus als international beworben werden kann. Nur an einer Stelle der PO heißt es „... befördert das internationale UC Studienprogramm eine transatlantische Perspektive...“ (§ 3 PO). Der Studiengang findet in zwei Semestern und damit zu mindestens 50 % im europäischen Ausland statt. Auch ein drittes Semester kann im (außer-)europäischen Ausland absolviert werden. Somit kommt dem Aspekt der Mobilität eine besondere Rolle im Studiengang Urban Cultures zu. Die Lehre erfolgt entsprechend zu mindestens 50 % durch Lehrende der kooperierenden Hochschulen. Die vorliegenden Kooperationen mit den Hochschulen sind zwar nicht studiengangsspezifisch vertraglich festgehalten. Es bestehen jedoch mit jeder Hochschule Grundsatzvereinbarung zur gemeinsamen Kooperation (siehe Kapitel 2.2.8). Auch das Curriculum greift den Aspekt der Internationalität auf, indem in den Modulen geografische und / oder (sozio-)kulturelle Ausprägungen der unterschiedlichen Urbanität der einzelnen Städte und urbanen Regionen berücksichtigt werden und auch außeruniversitär internationale Erfahrung im Rahmen der Summer School gesammelt werden kann (vgl. Selbstbericht, S. 29). In den Gesprächen äußerten die Lehrenden der kooperierenden

Hochschulen zudem, dass der Studiengang auch für Studierende ihrer Hochschulen interessant ist. Auf Grund dieses Umstandes und auch unter Berücksichtigung der umfassenden sprachlichen Zugangsvoraussetzungen kann eine international ausgeprägte Studierendenschaft erwartet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden betrachten den besonderen Profilanpruch eines internationalen Studienganges im Studiengang Urban Cultures als erfüllt. Das Studiengangskonzept ist inhaltlich, strukturell und organisatorisch international ausgerichtet (siehe Kapitel 2.2.2.1 & Kapitel 2.2.2.2). Es sind studiengangsspezifische internationale Kooperationen vorhanden und die internationale Ausprägung wird auch in der Studierbarkeit des Studienganges berücksichtigt (siehe Kapitel 2.2.2.6). Die Gutachtenden möchten die Universität Augsburg daher dazu ermuntern, den vorliegenden besonderen Profilanpruch eines internationalen Studienganges zu nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden vor allem durch die diverse Beteiligung der Lehrenden der fünf Universitäten und deren Austausch gewährleistet. „In Augsburg sind dies insbesondere die interdisziplinären Institute für Iberische und Lateinamerikanische Studien (ISLA) und für Europäische Kulturgeschichte (IEK) sowie das Wissenschaftszentrum Umwelt (WZU); in Santiago de Compostela: die ANTE Territorial Analysis Research Group; in Coimbra: das Social Studies Center (CES); in Buenos Aires: das IIFLEO Institute of Philosophy, Arts and Oriental Studies Investigation; und in São Paulo: das OUTROS Laboratory for Other Urbanisms und der ALiESP Linguistic Atlas of the State of São Paulo“ (Selbstbericht, S. 29). Der fachliche Austausch findet somit an der Universität Augsburg auf Fakultätsebene aber auch durch die Kooperationen mit den anderen Universitäten und gemeinsame Forschungsprojekte auf nationaler sowie internationaler Ebene statt. Dies geht aus den akademischen Profilen der Lehrenden hervor. Die Lehrenden verfügen nachweislich über aktuelle Publikationen und Forschungsprojekte, welche die Thematiken des Studienganges widerspiegeln (vgl. Annex, S. 3-56).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden begrüßen den regen Austausch unter den Lehrenden der Universitäten, welcher zweifelsohne zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen beiträgt. An der Universität Augsburg sind aus verschiedenen Instituten Lehrende in den Studiengang eingebunden. Die Lehrenden des Studienganges verfügen außerdem über aktuelle Publikationen und haben in den Gesprächen dargelegt, dass ein enger Austausch besteht. Des Weiteren zeigten die Lehrenden eine hohe Motivation zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung des Studienganges. Insbesondere der intensive, internationale Austausch unter Berücksichtigung der verschiedenen Disziplinen im Studiengang trägt zu einer Bereicherung des fachlichen Diskurses bei. Die Gutachtenden sind erfreut darüber und loben das Engagement der Lehrenden dieses internationale und innovative Studiengangskonzept zu erproben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Es handelt sich bei dem Studiengang nicht um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre wird an der Universität Augsburg durch die zentral angesiedelte Qualitätsagentur unterstützt. Sie hat eine beratende wie auch koordinierende Funktion und führt die Evaluationen in Studium und Lehre durch. Dazu gehören die studentische Lehrveranstaltungsevaluation sowie die allgemeine Studierendenbefragung. Zudem nimmt die Universität Augsburg an den durch das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) durchgeführten Bayerischen Absolventenstudien (BAS) teil (vgl. Selbstbericht, S. 20).

Die Universität Augsburg erläutert, dass die Evaluierung der Verbesserung der evaluierten Lehrveranstaltungen und ggf. der Abstellung struktureller Schwächen dienen soll und Evaluationsergebnisse im „kleinen Regelkreis“ auf Lehrstuhl- bzw. Professur-Ebene besprochen und dem Studiendekanat vorgelegt werden. Auf beiden Ebenen werden dann Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet (vgl. Selbstbericht, S. 19-20). „*Einsicht in die Ergebnisse der gesamten Fakultät haben der/die jeweilige Studiendekan\*in, die betreffenden*

*Studiengangsverantwortlichen und die zuständigen Mitarbeiter\*innen im Fachbereich Evaluation in der Qualitätsagentur. Damit sich die Studierenden ein Bild von den Lehrpersonen und den angebotenen Lehrveranstaltungen machen können, werden die Evaluationsergebnisse an den einzelnen Fakultäten in unterschiedlichen Formen den Studierenden zur Verfügung gestellt“.*<sup>6</sup> Die Universität Augsburg gibt an, dass sie des Weiteren sicherstellt, dass die Studierenden auch die im Ausland besuchten Module evaluieren können und dass die Evaluierungsergebnisse inhaltlich in die kontinuierliche Verbesserung des Studiengangs (auch auf internationaler Ebene) einfließen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit den geschilderten Befragungen liegt ein angemessenes, kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen vor. Die Universität Augsburg informiert die Beteiligten über die Ergebnisse und leitet Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs aus diesen ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Universität Augsburg verfügt über eine Gleichstellungskonzept<sup>7</sup>. Zentral ist dabei die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten, welchen die *„Förderung und Überwachung des Vollzugs des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes“* obliegt. Berücksichtigung finden dabei insbesondere die Bereiche Beruf und Familie, Beruf und Gesundheit, Beruf und Pflege, Beruf und sexuelle Belästigung, Teilzeit und Telearbeit sowie Weiterbildung.<sup>8</sup> Die Universität Augsburg hat sich folgende Ziele gesetzt:

- *„Transparenz in Berufungsverfahren und Stellenbesetzungen*
- *die Erhöhung des Frauenanteils in Spitzenpositionen und gendergerechte Stellenbesetzungen nach dem Kaskadenmodell*
- *der Ausbau der Nachwuchs- und Karriereförderung*
- *die Unterstützung gender- und diversitätsbezogener Forschung und Lehre*

---

<sup>6</sup> <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/einrichtungen/qa/evaluation/lehrveranstaltungsevaluation/>, Stand: 11.08.2022

<sup>7</sup> <https://www2.uni-augsburg.de/de/einrichtungen/frauenbeauftragte/downloads/Gleichstellungskonzept-2018.pdf>, Stand: 11.08.2022

<sup>8</sup> <https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/vertretung/gleichstellungsbeauftragte/>, Stand: 11.08.2022

- *Maßnahmen im Bereich „Vielfalt als Chance“ und diskriminierungsfreier Arbeitskultur*
- *Ausbau der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Work-Life-Balance“ (Gleichstellungskonzept der Universität Augsburg, S.10).*

Unter den Lehrenden des Studienganges liegt eine geschlechtliche Parität vor (vgl. Personal Tabellen).

Die Schlussbestimmungen der PO definieren die Anwendung der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 23) sowie den Nachteilsausgleich (§ 24). Hier heißt es *„Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage beeinträchtigter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen“*. Die Gutachtenden beschäftigte die Frage, inwiefern der Studiengang in seiner internationalen Form auch für Studierende in besonderen Lebenslagen studierbar ist. Im Gespräch mit den Vertreter\*innen der Qualitätsagentur und des Akademischen Auslandsamtes wurde diese Thematik diskutiert. Schlussendlich bleibt zu vermuten, dass der Studiengang auf Grund der internationalen Gestaltung eher nicht von Studierenden in besonderen Lebenslagen angestrebt wird. Dies wird von der Universität Augsburg nach eigener Aussage auch nicht empfohlen, da z. B. eine Kinderbetreuung im Ausland nicht ohne weiteres sichergestellt werden kann und einen sehr hohen organisatorischen Aufwand bedarf. Sollte dieser Fall jedoch eintreffen, versicherten die Beteiligten die entsprechenden Umstände zu berücksichtigen und unter Zuhilfenahme der guten Kommunikationsstrukturen mit den kooperierenden Universitäten die Studierenden zu unterstützen. Zudem wird nach Aussage des International Office der Auslandsaufenthalt mit Kindern mit zwei Erziehungsberechtigten oder Kindern ab dem Kindergartenalter empfohlen. Der Selbstbericht (S.30) führt dazu aus, dass den unterschiedlichen Voraussetzungen und Lebenskontexten der Studierenden soweit als möglich Rechnung getragen werden soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Augsburg verfügt über ein Gleichstellungskonzept, welches auch für den neu konzipierten Studiengang Anwendung findet. Die studiengangsspezifische PO berücksichtigt mit Regelungen zum Nachteilsausgleich formal Studierende in besonderen Lebenslagen. Zudem ist ein enges Betreuungsangebot angedacht. Die Gutachtenden möchten an dieser Stelle herausstellen, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung und in besonderen Lebenslagen sich für den Masterstudiengang entscheiden und in dem Zuge ein Auslandsstudium an einem der (nicht)europäischen Standorte absolvieren können sollen. Dies sollte bereits in der jetzigen Planung des Studienganges und der Aktivitäten des International Office Berücksichtigung finden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

### Sachstand

Es handelt sich bei dem Studiengang derzeit nicht um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

### Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da keine studiengangsspezifischen Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen bestehen.

## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

### Sachstand

Die Durchführung des Studienganges erfolgt in Kooperation mit vier weiteren internationalen Universitäten. Die Kooperation der Hochschulen ist jeweils durch ein Memorandum of Understanding mit der Universität Augsburg vereinbart. Ziel der Kooperation ist demnach der Austausch von Lehrenden und administrativem Personal, die Förderung des bilateralen Studierendenaustausches, die Unterstützung gemeinsamer Supervision und Betreuung von Studierenden und Projekten, das gemeinsame Durchführen von Lehr-Lern-Aktivitäten und Forschungsprojekten sowie die Erarbeitung gemeinsamer Studien- und Weiterbildungsprogramme. Im Rahmen dieser Vereinbarungen ist der vorliegende Studiengang entstanden. Die Universität Augsburg ist dabei die einzige gradverleihende Universität und hat dementsprechend die Maßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung und Qualitätssicherung erörtert. Kernelement dieser ist nach eigener Aussage eine engmaschige individuelle Betreuung der Studierenden durch die Studiengangsverantwortlichen. Diese soll auch während der Aufenthalte im Ausland durch z. B. virtuelle Sprechstunden aufrechterhalten werden. Zudem wurden für alle an den kooperierenden Universitäten stattfindenden Module entsprechenden Modulverantwortliche der jeweiligen Universität festgelegt, sodass Studierende auch vor Ort Ansprechpersonen haben. Die Studierenden berichteten im Gespräch, dass bei ihren eigenen Aufenthalten im Ausland eine sehr gute Betreuung durch Ansprechpersonen vor Ort und an der Universität Augsburg gewährleistet wurde und sie keine Zweifel hätten, dass dies auch in dem neu konzipierten Studiengang zu erwarten ist. Für die an den beteiligten ausländischen Hochschulen zu erbringenden Module und Prüfungen wird im Vorfeld der Auslandsaufenthalte ein Learning Agreement geschlossen und die abgelegten Prüfungsleistungen über die reguläre Anerkennung erfasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Augsburg hat als gradverleihende Universität Maßnahmen ergriffen, um die Durchführung des Studienganges und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation zwischen den Universitäten ist jeweils in einem Memorandum of Understanding beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Universität Augsburg ist weder Berufsakademie noch handelt es sich um einen Bachelorstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im laufenden Verfahren wurden nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung Anpassungen im Selbstbericht sowie in den Modulbeschreibungen vorgenommen. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Frank Eckardt, Bauhaus-Universität Weimar, Professur für Sozialwissenschaftliche Stadtforschung

Prof. Dr. Sabine Knierbein, Technische Universität Wien, Professur für Stadtkultur und öffentlicher Raum

Prof. Dr. Janett Reinstädler, Universität des Saarlandes, Professur für Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Hispanistik

b) Vertreter der Berufspraxis

Dirk Scheelje, geschäftsführender Vorstand Heinrich-Böll-Stiftung

c) Studierender

Helmut Büttner, Fachhochschule Potsdam, Urbane Zukunft (M.A.)

#### 4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	13.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen der Fakultät, Verantwortliche des Akademischen Auslandsamtes und der Qualitätsagentur, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter*innen der Partnerhochschulen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Ein-satz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstver-ständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Metho-denkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudien-gänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruf-lichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Kon-zeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienange-bot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)